



C H E C K L I S T E

Was muss bei einer Apotheken-Übernahme durch Pacht oder Kauf erledigt werden?

- 1. Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesamt für Soziale Dienste in Neumünster:**
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Arzneimittelueberwachung/Download/data/Apotheken/3101AntragBetriebOeffentlicheApotheken.html#>

Der Antrag enthält eine Liste der Unterlagen, die beigelegt werden müssen.

- 2. Anmeldung beim Handelsregister**
Die Apotheke ist ein kaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb und daher im Handelsregister einzutragen. Die Unterschrift für die Anmeldung muss durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden. Der Vorinhaber hat bei der Anmeldung seines Nachfolgers mitzuwirken, so dass auch seine Unterschrift der notariellen Beglaubigung bedarf. Die Änderung erfolgt beim zuständigen Amtsgericht.
- 3. Anmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde**
Eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt der Stadt oder der Gemeinde ist grundsätzlich erforderlich.
- 4. Mietvertrag**
Sofern ein Mietvertrag mit dem Hauseigentümer abzuschließen ist, muss insbesondere darauf geachtet werden, dass das Recht zur Untervermietung oder der Präsentation eines Nachfolgers eingeräumt ist, damit der Verkauf oder die Verpachtung der Apotheke abgesichert ist. Von der Aufsichtsbehörde wird nicht akzeptiert, wenn dem Vermieter das jederzeitige Betreten des Apothekenbetriebes gestattet ist. Die Inanspruchnahme der Mieträume durch einen langfristigen Mietvertrag muss sichergestellt sein. Das Kündigungsrecht des Vermieters bei Tod des Mieters nach § 580 BGB n.F. muss ausgeschlossen werden.
- 5. Anmeldung bei der Apothekerkammer**
Sofern noch keine Mitgliedschaft besteht, muss eine Anmeldung erfolgen.
<https://www.apothekerkammer-schleswig-holstein.de/service/>

6. Beantragung eHBA SMC-B

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der Apothekerkammer

<https://www.apothekerkammer-schleswig-holstein.de/kontakt/>

7. Apothekerversorgung

Kontaktaufnahme mit dem Versorgungswerk <https://av-sh.de/>

8. Landesapothekerverband

Mitgliedschaft klären <https://www.apothekerverband-sh.de/>

9. Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Beendigung der IHK-Zugehörigkeit erfolgt bei Einzelkaufleuten mit der vollständigen Einstellung der gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit. Diese kann mit der erfolgten Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden. Niedergelassene Apotheker sind neben der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer Schleswig-Holstein auch Pflichtmitglieder bei der IHK.

10. Beantragung der Betriebsnummer beim Arbeitsamt

Die Betriebsnummer muss beim Abführen der Sozialversicherungsbeiträge und bei sämtlichen Meldungen an die Sozialversicherung angegeben werden. Das entsprechende Formular für die Beantragung finden Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service>

11. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hauptverwaltung, Pappelallee 33-35, 22089 Hamburg, Tel.: 040/202 07-0, Fax: 040/20207-2495 oder <https://www.bgw-online.de/>

12. Anmeldung beim Finanzamt (durch Steuerberatung)

13. BtM-Nummer zum Bezug von Betäubungsmitteln

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesopiumstelle (Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, 53175 Bonn, Tel.: 0228/99307-0, Fax: 0228/99307-5207) https://www.bfarm.de/DE/Home/_node.html

Die Betriebserlaubnis ist für die Beantragung erforderlich. Die Übergabe der Betäubungsmittel vom Vorinhaber auf den Nachfolger erfolgt mit Hilfe des Belegverfahrens. Formulare des Abgabebelegs können bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 50735 Köln, Amsterdamer Str. 192 (Tel.: 0221/97668-0, Fax: 0221/97668-115), bezogen werden. <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/evidenzwesen/btm-formulare-und-karteikarten/>

Die Dokumentationen nach der BtMVV, der ApBetrO und dem Transfusionsgesetz verbleiben in der Apotheke.

14. T-Register

Anmeldung online unter: [BfArM - T-Register](#)

15. Institutionskennzeichen

Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen - SVI - der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin (Tel.:030/13001-1340, Fax: 030/13001-1350), das Kennzeichen bzw. die Änderung der dazu gespeicherten Daten zu beantragen <https://www.dguv.de/arge-ik/antrag/index.jsp>

16. securPharm/N-Ident

Mit dem N-Ident-Verfahren hat die NGDA einen digitalen Schlüssel entwickelt, der die Möglichkeit bietet, die Identität der Apothekenbetriebsstätte bei Online-Verbindungen eindeutig nachzuweisen. Näheres unter: www.ngda.de

Jede einzelne Betriebsstätte sowie auch der Großhandel einer Apotheke sind gesondert zu registrieren. Registrierung zur Teilnahme am N-Ident-Verfahren <https://ngda.de/zielgruppen/oeffentliche-apotheken.php>

17. Nacht- und Notdienstfonds

Die Abrechnung bzw. Anträge zu Notdiensten, pharmazeutischen Dienstleistungen und der Telematik erfolgen über den Nacht- und Notdienstfonds des DAV. Registrierung unter <https://portal.dav-notdienstfonds.de/registrierung>

18. Antrag auf Zulassung für die Lieferung von Hilfsmitteln

Nach § 126 Abs. 1 SGB V dürfen Hilfsmittel an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt für Apotheken weitgehend nach den zwischen Apothekervereinen und Krankenkassen abgeschlossenen Lieferverträgen. Den Antrag stellen Sie beim Apothekerverband <https://www.apothekerverband-sh.de/>

19. Übernahme der Arbeitsverhältnisse

Nach § 613a BGB tritt der Übernehmer eines Betriebes mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Aus Anlass der Apothekenübernahme kann den Arbeitnehmern weder vom bisherigen noch vom neuen Arbeitgeber gekündigt werden. Die Arbeitnehmer sind entweder vom alten oder vom neuen Inhaber in Textform vor dem Übergang zu unterrichten über

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund des Übergangs,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für den Arbeitnehmer und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

Die Arbeitnehmer können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden. Folge dieses Widerspruches ist, dass das Arbeitsverhältnis mit dem alten Arbeitgeber fortgesetzt wird. Da dieser seinen Betrieb aufgibt und normalerweise kein Interesse mehr an der Beschäftigung von Arbeitnehmern hat, muss er nun unter Einhaltung der gesetzlichen oder tariflichen Fristen dem Arbeitnehmer kündigen.

20. Abschluss eines Vertrages mit Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung

21. Anschaffung einer EDV mit Warenbewirtschaftung, ABDA-Datenbank und Taxprogramm; Übernahme von Leasingverträgen des Vorinhabers?

22. Einrichtung von Bankkonten

23. Erteilung von Daueraufträgen bzw. Einzugsermächtigungen für Lieferanten

24. Kontaktaufnahme mit Großhandlungen

25. Übernahme des Warenlagers

Die Übernahme des Warenlagers vom Vorinhaber ist im Pacht-/Kaufvertrag zu regeln. Es empfiehlt sich, eine Bestandsaufnahme durch eine neutrale Firma.

26. Übernahme von Versicherungen

Mit dem Vorinhaber und den Versicherungsgesellschaften ist abzuklären, inwieweit bestehende Betriebsversicherungen übernommen werden können. Hierfür kommen insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Hagel-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Elektronikversicherung in Betracht.

27. An- oder Ummeldung des Telefon- und Faxanschlusses; Einrichtung einer E-Mail-Adresse

28. Datenschutz

Um datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, ist es notwendig, dass der neue Inhaber von den gespeicherten Kunden (Medikationsprofile, Kundenkarten etc.) erneut die Einwilligung zur Nutzung der Daten einholt, da die ursprüngliche Einwilligung zur Datennutzung dem bisherigen Inhaber der Apotheke erteilt wurde und eine solche Einwilligung datenschutzrechtlich nicht einfach übergeht.

29. Verpackungsregister

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/zum-verpackungsregister-lucid/auf-einen-blick-registrierung>

Hinweis: Registrierungspflichtig ist bei Filialverbänden ausschließlich der Betriebserlaubnisinhaber für den Gesamtbetrieb, nicht für die jeweilige Betriebsstätte.

30. Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins

Soll Branntwein zum medizinisch-pharmazeutischen Sonderpreis bezogen werden, bedarf es einer Erlaubnis des Hauptzollamtes auf einem dort anzufordernden Vordruck. In dem Antrag sind der Zweck und die Art und Weise der Verwendung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf anzugeben. Dem Antrag sind außerdem Pläne der Betriebsräume beizufügen, in dem der Lagerort des Branntweins eingezeichnet ist. Die Erlaubnis erlischt bei Veräußerung des Betriebes; der neue Inhaber muss also eine eigene Erlaubnis beantragen www.zoll.de

31. Betriebsärztliche Betreuung, Brandschutzhelfer, Ersthelfer

Wer übernimmt die betriebsärztliche Betreuung? Sind Brandschutz- und Ersthelfer vorhanden/benannt?

32. Ggf. Ummelden des KFZ,

sofern es auf Betrieb zugelassen sein soll.

33. Druck von Briefpapier und Etiketten

(§ 37a HGB beachten: Angabe von Firma, Bezeichnung „e. K.“, Ort der Apotheke, Registergericht und Nummer der Firma im Handelsregister)

34. Kontaktaufnahme mit Energieversorgungsunternehmen wegen Strom und Gas

35. Evtl. Bestellung oder Übernahme von Abonnements (Literatur)

Alle Angaben dieser Checkliste dienen ausschließlich der allgemeinen Information ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.